

# BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der Wasserwirtschaft Ostritz / Reichenbach GmbH

Görlitzer Straße 4

**02894 Reichenbach**

vertreten durch  
die Geschäftsführer Herr Silvio Renger und Herr Jörg Kolewe  
- im Folgenden „WOR GmbH“ genannt-

und der

Firma

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

**0000XXXXXXXXXX**

vertreten durch  
die Geschäftsführer XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
- im Folgenden „Betriebsführer“ genannt-

# INHALTSÜBERSICHT

## **Teil 1 Allgemeines**

Vorbemerkung

§ 1 Gegenstand und Rahmen des Vertrages

§ 2 Örtliche Präsenz

§ 3 Zu betreibende Anlagen

§ 4 Leistungskontrolle des Betriebsführers durch die WOR GmbH und den Controller

## **Teil 2 Festlegungen zur Ausführung kaufmännischer Leistungen und der Geschäftsbesorgung**

§ 5 Schwerpunktaufgaben

§ 6 Leistungsbereiche Entgeltkalkulation, mittelfristige Finanzplanung und Sprechtag

## **Teil 3 Festlegungen zur Ausführung der technischen Betriebsführung**

§ 7 Inhalte Technische Betriebsführung

§ 8 Leistungen und Pflichten des Betriebsführers

§ 9 Leistungen und Pflichten der WOR GmbH

## **Teil 4 Kosten / Haftung / geschäftliche Grundsätze**

§ 10 Entgelt

§ 11 Veränderung des Entgeltes

§ 12 Kontrolle, Haftung und Versicherungen

§ 13 Vertragsbestandteile

§ 14 Vertragsanpassung

§ 15 Vertragsstrafen

§ 16 Vertragsbeendigung

§ 17 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrages

§ 18 Schlussbestimmungen

# Teil 1 Allgemeines

## Vorbemerkung

Die WOR GMBH genannt – ist eine gemeinsame Besitzgesellschaft des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach (nachfolgend ZVOR genannt) und der Veolia Wasser Deutschland GmbH (nachfolgend Veolia genannt), wobei der ZVOR einen 51%igen Anteil am Stammkapital der WOR GmbH hält. Zwischen dem ZVOR und der WOR GmbH existiert ein

Trinkwasserversorgungsvertrag. Dieser beinhaltet die Beauftragung der WOR GmbH mit der Ausführung aller Aufgaben zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet und den damit im Zusammenhang stehenden kaufmännischen und Verwaltungsdienstleistungen für den ZVOR und die WOR GmbH.

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte wie z.B. Festsetzen von Entgelten, und Beiträgen oder der Erlass von Satzungen verbleiben beim ZVOR.

Für diese Aufgaben hat die WOR GmbH nur fachlich und rechtlich qualifizierte und entscheidungsreife Zuarbeiten zu erstellen und in den Verbandsgremien zu erläutern. Außerdem muss die WOR GmbH die Verbandsarbeit vorbereiten, organisieren und protokollieren. Der Verbandsvorsitzende besitzt alle Kontroll- und Weisungsrechte gegenüber der WOR GmbH in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bzgl. des Trinkwasserversorgungsvertrages.

Die Gesellschafter der WOR GmbH stellen je einen Geschäftsführer mit gleichen Befugnissen. Die Tätigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführer sind nicht Gegenstand der anzubietenden Dienstleistung.

Insofern ergibt sich in der operativen Aufgabenerfüllung zwischen den Geschäftsführern der WOR GmbH und dem seitens des Betriebsführers tätigen Personal die Rolleneinteilung von Auftraggeber und Auftragnehmer. Das bedeutet, dass die Geschäftsführer gegenüber dem tätigen Personal des Betriebsführers nur sachbezogen (leistungsbezogen) weisungsberechtigt sind. Die Personalhoheit für das örtlich tätige Personal des Betriebsführers obliegt dem Betriebsführer selbst

Die WOR GMBH beabsichtigt, seine Betriebsführungsleistung ab dem 01.04.2025 durch einen im Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu beauftragenden Betriebsführer zu erfüllen.

Der ZVOR ist und bleibt Trinkwasserversorgungspflichtiger im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes für die Mitgliedsgemeinden im festgelegten Versorgungsgebiet. Die WOR GmbH überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Betriebsführung der Trinkwasseranlagen im Ergebnis des vorgeschalteten Vergabeverfahrens in Form des nachfolgenden Dienstleistungsvertrages ab dem 01.04.2025 auf den Betriebsführer. Der Betriebsführer erlangt dabei den Status eines Dienstleisters für die WOR GmbH und den eines „Verwaltungshelfers“ des ZVOR im Sinne des geltenden Kommunalrechts.

Die WOR GmbH erklärt, dass der Betriebsführer für die im Betriebsführungsvertrag benannten Sachverhalte bevollmächtigt ist, für die WOR GmbH und für den ZVOR zu handeln. In der weiteren Aufgabenbeschreibung ergeben sich aus dieser Absichtserklärung direkte Beziehungen zwischen Betriebsführer und dem ZVOR sowie der WOR GmbH im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Betriebsführer betreibt im Zuständigkeitsbereich der Betriebsführung die öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung mit den Trinkwasseranlagen im Namen der WOR GmbH.

## **§ 1 Gegenstand und Rahmen des Vertrages**

(1)

Gegenstand des Vertrages ist die Betriebsführung der WOR GmbH mit den im Trinkwasserversorgungsvertrag beinhalteten Leistungen und im Umfang der Darstellungen und Beschreibungen der Vergabeunterlagen des vorgeschalteten Vergabeverfahrens, die als Anlage zum Betriebsführungsvertrag genommen wird und in dessen Folge dem vom Betriebsführer eingereichten und von WOR GmbH beauftragten Angebot. Die vollständigen Vergabeunterlagen, das Angebot des Betriebsführers und das Protokoll des Bietergesprächs gehören zum Gegenstand des Vertrages und sind Anlage zum Betriebsführungsvertrag. Soweit sich vor diesem Hintergrund Zweifel hinsichtlich des konkreten Umfangs der vertraglichen Pflichten ergeben, gelten die einzelnen Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:

1. Protokoll des Bietergesprächs,
2. Betriebsführungsvertrag in der hier vorliegenden Fassung,
3. das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vom Betriebsführer abgegebene Angebot,
4. im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erteilte Bieterinformationen, 5. Leistungsbeschreibung mit Anlagen,
6. sonstige Vergabeunterlagen.

Die Vertragsauslegung erfolgt dabei nach der Maßgabe, dass jeder der vorgenannten Vertragsbestandteile die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat und die jeweils nachrangigen Vertragsbestandteile lediglich der Konkretisierung der insoweit vorrangigen Vertragsbestandteile dienen, deren Inhalt aber grundsätzlich nicht erweitern. Bei widersprüchlichen und/oder sich inhaltlich überschneidenden Regelungen gilt in jedem Fall jeweils die in den vorrangigen Vertragsbestandteilen getroffene Abrede.

(2)

Der Vertragsgegenstand umfasst die Betriebsführung der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie die Überwachung der Wartung der Anlagen und der Trinkwasserqualität sowie die in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Verwaltungsleistungen.

(3)

Die Planung, Organisation und Ausführung von Reparaturen und Ersatzinvestitionen gehören nur zum Zwecke der Beseitigung von Störungen zum Auftragsgegenstand. Die dafür erforderlichen Leistungen sind vom Betriebsführer zu erbringen und zusätzlich zum Betriebsführungsentgelt gesondert (Bedarfsposition Managementleistungen) abzurechnen.

(4)

Die Geschäftsführer der WOR GmbH sind Ansprechpartner des Betriebsführers. Die WOR GmbH und der Betriebsführer wirken arbeitsteilig an der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung zusammen. Sie stimmen die Schnittstellen an den Leistungsgrenzen der Aufgabenbereiche einvernehmlich so ab, dass eine reibungslose Erfüllung der Aufgabenerfüllung der WOR GmbH jederzeit gesichert ist. Im Falle ungeklärter Zuständigkeit entscheiden die Geschäftsführer, wer die betreffende Aufgabe zu erfüllen hat.

(5)

Die für die Trinkwasserversorgung erforderlichen öffentlichen Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie das zur Aufgabenerfüllung zum 01.04.2025 vorhandene Zubehör werden dem Betriebsführer kostenfrei zur Verwaltung und Nutzung im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten überlassen (im Weiteren Anlagen genannt). Die Anlagen sind vom Betriebsführer vor Vertragsbeginn – soweit möglich und gewünscht - zu besichtigen. Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, in dem erkannte Mängel aufzulisten sind. Diese dienen als Nachweis für das Nichtverschulden des Betriebsführers bezüglich des jeweiligen Mangels. Die ihm übertragenen Anlagen hat der Betriebsführer pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben. Er hat auf eine artgerechte und angemessene Werterhaltung zu achten und ggf. auch Maßnahmen dazu der WOR GmbH vorzuschlagen, deren Ausführung den Rahmen der Betriebsführung überschreiten, aber zur Werterhaltung erforderlich sind (z.B. Ersatzinvestitionen und Reparaturen). Nach Ende der Vertragszeit hat der Betriebsführer die Anlagen in einem ordentlichen und artgerecht gepflegten Zustand der WOR GmbH zurückzuübergabe. Wert- und gebrauchsmindernde Veränderungen, die ihre Ursache nicht in der Pflichtverletzung des Betriebsführers haben oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, sind entsprechend davon auszunehmen. Das gilt vor allem für den artüblichen angemessenen Verschleiß oder für Mängel, die infolge vernachlässigter Pflichten der WOR GmbH vor der vertraglichen Betriebsführung entstanden sind. Für diese kann der Betriebsführer nicht haftbar gemacht werden. Er hat aber bei der Rückübergabe schriftlich auf diese Mängel hinzuweisen.

(6)

Die WOR GmbH überträgt dem Betriebsführer außerdem die Entsorgung der in den Anlagenteilen anfallenden Abfälle und Reststoffe (z.B. Filterschlamm und Grünschnitt) unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften. Ausgenommen davon sind Sondermüll und anderweitige Sonderabfälle in Folge nicht vorhersehbarer Ereignisse. Beim Auftreten solcher Fälle haben der WOR GmbH und der Betriebsführer eine geeignete Problemlösung zu vereinbaren und die Kostenübernahme zu klären.

(7)

Der Betriebsführer darf im Rahmen der Bedienung der vorhandenen Anlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben technische Maßnahmen nach eigenem Ermessen treffen, sofern der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb und damit verbundene Gewährleistungen seitens der am Bau beteiligten Gewährleistungsträger oder der arttypische Verschleiß nicht zum Nachteil der WOR GmbH und deren Anlagen führt und eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und entsprechend den jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen sowie Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörden oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfindet und keine zusätzlichen Kosten oder Risiken für den WOR GmbH entstehen.

(8)

Die Parteien sind sich einig, dass jegliche Fortentwicklung der Mitgliedsgemeinden des ZVOR wie z.B. die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben und Wohngebieten durch den Inhalt dieses Vertrages nicht beeinträchtigt werden darf. Über alle Angelegenheiten, die nicht durch gesetzliche und behördliche Vorschriften oder durch diesen Vertrag geregelt sind, entscheidet die WOR GmbH. Die WOR GmbH setzt die zu erhebenden Entgelte fest. Der Betriebsführer hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Vorschriften der erlassenen Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften des ZVOR zu beachten.

(9)

Die vom Betriebsführer nach diesem Vertrag im Umfang zu betreibenden Anlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der geltenden Gesetze.

(10)

Entsprechend des Anlagenbestandes per 01.04.2025 und der an diesem Tage bestehenden Eigentumsverhältnisse bleibt auch in Zukunft die WOR GmbH alleiniger Eigentümer der Anlagen, der Anlagenteile, des Zubehörs, der vorhandenen Betriebsmittel und der dazugehörigen Unterlagen. Hiervon können für Erweiterungsinvestitionen nach dem 01.04.2025 aus wirtschaftlichen Gründen zwischen der WOR GmbH und dem Betriebsführer davon abweichende Einzelvereinbarungen getroffen werden. Dabei ist jedoch ggf. der Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörden zu beachten.

## **§ 2 Örtliche Präsenz**

(1)

Die Betriebsführung, wie sie im Vertrag näher beschrieben ist, betrachtet die WOR GmbH als eine kundenfreundliche Form der Dienstleistung gegenüber den Bürgern und ortsansässigen Unternehmen. Die Vielzahl der im Versorgungsgebiet lebenden Einwohner und das tätige Gewerbe erfordern vom Betriebsführer, dass dieser zur Gewährleistung seiner Aufgabenerfüllung eine ständig handlungsfähige betriebliche Einheit im Versorgungsgebiet des ZVOR für den Vertragszeitraum einrichtet und vorhält. Die Mindestpräsenz der Leistungsbeschreibung und der weiteren Vergabeunterlagen sind ständig zu garantieren.

(2)

Diese betriebliche Einheit ist vom Umfang an Personal und Technik so auszustatten, dass alle alltäglichen, wiederkehrenden Regelleistungen der Betriebsführung einschließlich der Störfallbereitschaft- und Störfallbehebung erfüllt werden können. Dazu gehört auch die griffbereite Vorhaltung von Unterlagen, sofern sie zur Beantwortung von Bürgeranliegen oder kurzfristig zu erteilenden Auskünften gebraucht werden. Dabei ist ein für die Aufgabenerfüllung ausreichendes Maß an Orts-, Fach- und Sachkunde bei dem eingesetzten Personal des Betriebsführers sicherzustellen.

Als geeignete Mindestpräsenz bewertet die WOR GmbH beispielsweise den Einsatz eines Beschäftigten, der über eine ausreichend Ortskunde verfügt und im Bereich der technischen

Betriebsführung mit einem für den Regelbetrieb ausgerüsteten Einsatzfahrzeug und dem arttypischen Ausrüstungsgegenständen ausgestattet ist. Diese örtliche Präsenz ist personell und seitens der Ausrüstung angemessen aufzustocken, wenn die auszuführende Arbeitsaufgabe das erfordert. Das muss auch dann gewährleistet sein, wenn plötzlich eintretende Störungen nur eine kurze Reaktionszeit einräumen.

(3)

Der Betriebsführer sichert ebenfalls durch entsprechende Vorhaltung zu, auftretende Störungen an den Trinkwasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen, oder wenn das nicht möglich ist, einen Notbetrieb einzurichten und eine Schadenseingrenzung zu betreiben. Für die Beseitigung größerer Störfälle hat er vorsorglich eine im Bedarfsfall schnell verfügbare technische und personelle Leistungsreserve selbst oder mit vertraglich gebundenen Geschäftspartnern bereitzuhalten. Soweit das möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, sind dabei vorzugsweise Geschäftspartner aus dem Gebiet des ZVOR oder der Region zu binden (Abkömmlichkeit, Fachkunde, Ortskunde, Zuverlässigkeit).

(4)

Der Umfang der örtlichen Präsenz (Vorhaltung von Personal und Technik sowie Logistik), den der Betriebsführer bereitzustellen beabsichtigt, ist jederzeit am erforderlichen Bedarf zur vollumfänglichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben auszurichten. Reduzierungen dürfen nicht dazu führen, dass die Erfüllung des Leistungsverzeichnisses bedenklich ist.

(5)

Die WOR GmbH ist verpflichtet, bei erkannter mangelhafter örtlicher Präsenz den Betriebsführer schriftlich zur Herstellung einer ausreichenden Präsenz mit Angabe der konkreten Forderungen und eines angemessenen Zeitrahmens zu mahnen. Die WOR GmbH beachtet bei ihren Forderungen gegenüber dem Betriebsführer nach Vorhaltung der örtlichen Präsenz auch das Gebot der Angemessenheit in Bezug auf den tatsächlichen Bedarf, weiterhin in Bezug auf ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungskraft des Betriebsführers, welche diesem im betriebswirtschaftlichen Rahmen des beauftragten Angebotes zur Verfügung steht.

(6)

Der Betriebsführer hat berechtigten Mahnungen der WOR GmbH zu entsprechen und eine für beiden Seiten akzeptable Lösung vorzuschlagen.

### **§ 3 Zu betreibende Anlagen**

(1)

Der Betriebsführer übernimmt die Betriebsführung der zum 01.04.2025 bestehenden sowie alle danach neu errichteten Anlagen und sonstiges Zubehör. Er kann die Übernahme der Betriebsführung ablehnen, falls die zu übernehmenden Anlagen solch schwerwiegende Mängel aufweisen, dass diese eine ordentliche Betriebsführung nicht zulassen.

(2)

Der Betriebsführer sichert zu, den Zustand der Anlagen vor Vertragsschluss in ausreichendem Umfang besichtigt und zur Kenntnis genommen zu haben.

(3)

Bei Beginn des Betriebsführungsvertrages werden die Anlagen in einem solchen Zustand an den Betriebsführer übergeben, der es dem Betriebsführer erlaubt, die Betriebsführung der Anlagen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen reibungslos und zukunftssicher zu erfüllen. Befinden sich Anlagen nicht in einem solchen Zustand, ist die WOR GmbH verpflichtet, einen vertragsgemäßen Zustand auf deren Kosten herzustellen.

(4)

Zu nicht gebrauchsfähigen Anlagen, deren weitere Bewirtschaftung und damit verbundener Risiken wird ein entsprechender Vermerk angefertigt. Für bei Vertragsbeginn nicht vertragsgemäße Anlagen ist der Betriebsführer von der Haftung befreit. Im Übrigen trägt der Betriebsführer ab Übernahme der Anlagen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden und mit dem Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Pflichten und Risiken. Soweit der WOR GmbH Gewährleistungsansprüche zustehen, werden diese vom Betriebsführer im Namen der WOR GmbH geltend gemacht. Dies ist Regelleistung.

(5)

Die WOR GmbH übergibt dem Betriebsführer bei Abschluss dieses Vertrages alle für die Betriebsführung vorhandenen Unterlagen. Die WOR GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an den Betriebsführer übergebenen Unterlagen. Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Erforderlichkeit weitergehender Unterlagen beim WOR GmbH schriftlich anzuzeigen. Danach entscheidet die WOR GmbH über eine weitere Beschaffung erforderlicher Unterlagen.

#### **§ 4 Leistungskontrolle des Betriebsführers durch die WOR GmbH und den Controller**

(1)

Die WOR GmbH hat das Recht, die Leistungsausführung des Betriebsführers gemäß dem geschlossenen Betriebsführungsvertrag jederzeit selbst oder durch einen dem Betriebsführer schriftlich zu benennenden Dritten (Controller) im Rahmen zu definierender Eckpunkte zu kontrollieren, die Anlagen zu diesem Zwecke zu besichtigen und vom Betriebsführer Auskunft zu verlangen. Die Definition der zu kontrollierenden Eckpunkte erfolgt in gesonderter Abstimmung.

(2)

Der Betriebsführer hat der WOR GmbH oder dem Controller erschöpfend zu Fragen der Leistungsausführung gem. Absatz 1 – auf Verlangen auch schriftlich - Antwort zu erteilen.

(3)

Das regelmäßige planmäßige Controlling soll möglichst zu den Dienstzeiten unter Anwesenheit des Betriebsführers erfolgen. Unangemeldete Kontrollen und Kontrollen außerhalb der Dienstzeiten des Betriebsführers können ergänzend auf Anforderung der WOR GmbH als Auftraggeber durchgeführt werden. Der Kontrollzeitpunkt und das Ergebnis sind dem Betriebsführer innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen

(4)

Zur Vorbereitung von Entscheidungsprozessen in der WOR GmbH und zur Vorbereitung bei der Umsetzung von Vorhaben oder Maßnahmen durch den Betriebsführer hat der Controller die Aufgabe zur fachlich – organisatorischen Vermittlung zwischen der WOR GmbH und dem Betriebsführer bei bestehenden Unklarheiten oder bei komplizierten Geschäftsabläufen. Er kann von beiden Vertragspartnern diesbezüglich angesprochen werden. Er erteilt Empfehlungen.

## **Teil 2 Festlegungen zur Ausführung kaufmännischer Leistungen und der Geschäftsbesorgung**

### **§ 5 Schwerpunktaufgaben**

Die kaufmännischen Leistungen und die Geschäftsbesorgung für den ZVOR und die WOR GmbH umfassen -je nach Bedarf- folgende Schwerpunktaufgaben:

- Organisation der alltäglichen Betriebsabläufe (Geschäftsbesorgung) zur Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung und unter sachgerechter Einbeziehung weiterer von der WOR GmbH beauftragter Firmen und der staatlichen Stellen,
- bedarfs- und fachgerechte Organisation der Vorbereitung und Realisierung der Reparaturen und Erneuerungen sowie Erweiterungen am Anlagenbestand der WOR GmbH,
- Hausanschlusswesen
- Anlagenspezifisches Management bei Naturkatastrophen und Großschadenslagen,
- Organisation, Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der aufgabenspezifischen Arbeit der Verbandsversammlung und der Gesellschafterversammlung der WOR GmbH,
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung sonstiger Dienstberatungen der WOR GmbH und des ZVOR,
- Erarbeiten und Fortschreiben aller Satzungen in Bezug auf die Trinkwasserversorgung,
- Organisation, Vorbereitung und Begleitung der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und weiteren Dienstleistern der WOR GmbH und des ZVOR in Bezug auf den Auftragsgegenstand,
- Mitwirkung bei Verwaltungsverfahren, Rechtsstreiten und Interessensverfolgung durch den ZVOR oder die WOR GmbH bezüglich des Auftragsgegenstands,
- Widerspruchsbearbeitung,
- Bearbeitung von Stundungsanträgen,
- Leistungsausführung der Verbrauchsabrechnung mit Bescheiderstellung, Kontrolle der Zahlungseingänge und Mahnwesen,
- Bedarfs gerechte Einrichtung und Vorhaltung der örtlichen Präsenz,
- Durchführung der Kundensprechtage und personelle Besetzung der Geschäftsstelle,
- Erstellung der Wirtschaftspläne,
- Erstellung Jahresabschlüsse,
- Erstellung mittelfristige Finanzplanung,

- Ausführen der kaufmännische Buchführung nach den Regeln der GOB,
- Anlagenbuchhaltung,
- Bearbeitung Fördermittel (Anträge / Zwischen- und Endabrechnungen / sonstiger Schriftverkehr) für Anlagen,
- Bearbeitung des Versicherungswesen für den ZVOR und die WOR GmbH,
- Organisation und Verbrauchsabrechnung mit Bescheiderstellung, Kontrolle der Zahlungseingänge und Mahnwesen, • Erstellen aller Statistiken.

## **§ 6 Leistungsbereiche Entgeltkalkulation, mittelfristige Finanzplanung und Sprechtag**

(1)

Der Betriebsführer erstellt notwendige Kalkulationen für die Erhebung der Trinkwasserentgelte. Er überarbeitet die Entgeltkalkulationen bei Erfordernis (Fortschreibung), sowie nach den aus der geltenden Rechtslage resultierenden Zeiträumen. Dies schließt in diesem Zusammenhang die Erstellung erforderlicher Nachkalkulationen ein.

(2)

Der Betriebsführer erstellt jährlich aktualisierte Zuarbeiten für die mittelfristige Finanzplanung bezüglich auszuführender Reparaturen und Erneuerungen an den Trinkwasserversorgungsanlagen. Er ermittelt den mittelfristigen Finanzbedarf aus den betriebswirtschaftlichen Analysen aufgrund der Jahresrechnungen der WOR GmbH und des ZVOR und aus seinen eigenen Erkenntnissen hinsichtlich des technischen Anlagenzustands. Er berücksichtigt dabei auch die Erfordernisse aus den Bauleitplanungen der Mitgliedsgemeinden und den Rahmenbedingungen, die sich aus der aktuellen Wirtschaftslage des ZVOR und der Mitgliedsgemeinden ergeben. Der Betriebsführer berät die Zuarbeiten mit der WOR GmbH und erläutert die Ausgangsdaten.

(3)

Der Betriebsführer sichert die tägliche Ansprechbarkeit für die Erteilung qualifizierter Auskünfte hinsichtlich des ihm beauftragten Geschäftsbereiches täglich bis 18 Uhr mittels personeller Präsenz im Verbandsgebiet ab.

## **Teil 3 Festlegungen zur Ausführung der Betriebsführung**

### **§ 7 Inhalte Technische Betriebsführung**

(1)

Der Betriebsführer wird die Betriebsführung unter Beachtung der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung, des Vergaberechts, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des Gewässer- und Umweltschutzes, der hygiene- und abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie dem nachhaltigen Erhalt der Trinkwasseranlage durchführen.

(2)

Zum Umfang der Anlagen gehören sämtliche für die öffentlichen Anlagen der Trinkwasserversorgung erforderlichen Bauwerke, Netze sowie maschinentechnischen und elektrotechnischen Einrichtungen, einschließlich der dazugehörigen rechnergestützten Datenverwaltung, -sicherung und Softwarebereitstellung, die Laboreinrichtung und die Arbeitsmittel, die der Trinkwasserförderung- und Verteilung dienen und sich zum Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsführung bereits beim WOR GmbH befinden oder künftig durch Neubau oder Übernahme hinzukommen. Der Betriebsführer hat bei Bedarf die Übernahme solcher Anlagen bei der WOR GmbH umzusetzen. Der Betriebsführer hat für eine ausreichende Bevorratung mit Ersatz-, Reserve-, und Verschleißteilen (ERVTeilen) / Ersatzaggregaten / Komponenten zu sorgen. Er trägt die dafür erforderlichen Kosten der Vorhaltung. Die Kosten werden gegenüber der WOR GmbH (bei Lieferung) in Rechnung gestellt, wenn die vorgehaltenen Teile / Aggregate zur Störungsbeseitigung eingebaut werden.

(3)

Der Betrieb und der nachhaltige Erhalt der Anlagen und Einrichtungen hat entsprechend Abs. (1) mit Vorhaltung des Betriebspersonals und der sachlichen Betriebsmittel, sowie der Verbrauchs-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Energie und Reststoffentsorgung durch den Betriebsführer zu erfolgen. Schwerpunkte der technischen Betriebsführung sind:

#### Anlagenüberwachung

- Überwachung des Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsprozesses (Rohwasser- und Trinkwasseranalytik, Kontrolle und Überwachung des Wasserdrucks im Netz, Kontrollen auf Netzundichtigkeiten, Wasserverluste und Rohrbrüche; Kontrolle der Brunnenfassungen und Schutzzonen zwecks Vermeidung von Einträgen grundwassergefährdender Stoffe usw.),
- Labordienste,
- Herstellung/Erneuerung von Hausanschlüssen
- Dokumentation / Archivierung des Anlagenbetriebes im E- Format, z.B. CD / DVD **und** schriftlich (Ausdruck - Druckform) das gilt besonders für folgende Dokumente der technischen Betriebsführung: Führen der Dokumentationen lt. Leistungsbeschreibung, Betriebstagebücher, Wartungslisten, Aktualisierung der technischen Dokumentationen und der Bestandspläne in Abstimmung mit den Bauämtern soweit die Aktualisierung Gegenstand der vergebenen Leistung sind;
- Erteilung von Planauskünften (Schachtscheine) inklusive der Einweisungen vor Ort.

#### Anlagensteuerung

- Regelung und Steuerung der zur Trinkwassergewinnung, Aufbereitung und Verteilung notwendigen und vorhandenen Anlagen (Brunnenanlagen, Wasserwerke, Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen und Verteilnetz,

- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Trinkwassers und Sicherung der technischen Betriebsbereitschaft.

### Anlagenerhaltung und Anlageninstandhaltung

- Organisation eines nachhaltigen Instandhaltungssystems zur Substanz erhaltenden Wartung und Instandhaltung der Trinkwasseranlage,
- Durchführung einer Betriebs- und Prozessoptimierung,
- Inspektionen als geplante, regelmäßige sach- und fachkundige Prüfung aller Bauwerke, Aggregate und Maschinen; besonderes Augenmerk ist auf Verschleißteile zu legen,
- Wartung als planbare, regelmäßige und nachhaltige Pflege betriebsbereiter, mechanischer und maschineller und elektrisch/elektronischer Anlagen und Anlagenteile durch Schmieren, Ölwechsel, Reinigen, Konservieren, Justieren usw. Die Wartung erfolgt aufgrund der Betriebsanweisungen und/oder der entsprechenden Bedienungsanleitungen und ist schriftlich zu dokumentieren und der WOR GmbH jährlich auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes zur Störungsüberwachung und Beseitigung,
- Planung, Organisation, Vorbereitung, Ausführung und Abnahme von Reparaturen und Ersatzinvestitionen zur Störungsbeseitigung.

(4)

Der Betriebsführer ist verpflichtet, Notmaßnahmen unabhängig von der Höhe der entstehenden Kosten ohne Zustimmung der WOR GmbH zu veranlassen, sofern das im Störfallfall oder zur Störungsbeseitigung erforderlich ist. Die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Der Betriebsführer informiert die Geschäftsführer über die eingetretene Störfallsituation in angemessener Art und Weise und alle getroffenen Veranlassungen und über die Höhe der zu erwartenden Kosten schriftlich.

(5)

Die Geltendmachung und Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen ist Regelleistung.

(6)

Folgende Leistungen sind **im Rahmen der Regelleistungen** durch den Betriebsführer **nicht** auszuführen, sondern lediglich zu begleiten:

- a) Reparaturen und Erneuerungen – ausgenommen zur Störungsbeseitigung,
- b) Investitionen,
- c) Maßnahmen zur Wiederherstellung von Anlagen oder Anlagenteilen in Folge von Sabotage,
- d) Projektsteuerung für Erstinvestitionen,
- e) Herstellung der dinglichen Sicherung.

## **§ 8 Leistungen und Pflichten des Betriebsführers**

(1)

Der Betriebsführer wird alle im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zum nachhaltigen Erhalt der Anlagen selbständig durchführen.

Der Betriebsführer kann sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben – ausgenommen Anlagenbedienung und Kontrolle - Dritter bedienen. Bei Leistungen, deren Erbringung eine besondere fachliche Qualifikation und Spezialisierung erfordert, sind grundsätzlich entsprechende Fachbetriebe zu beauftragen, sofern der Betriebsführer nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt oder er ausnahmsweise eine Teilleistung mit Einbeziehung eines Nachunternehmers wirtschaftlicher ausführen kann. Leistungen von Nachunternehmern sollten - wenn wirtschaftlich vertretbar - nach Möglichkeit von ortsansässigen Firmen erbracht werden.

(2)

Der Betriebsführer gewährleistet, die Anlagen im Rahmen von Pflegearbeiten in einem Zustand zu halten, so dass er seinen Aufgaben und Pflichten gemäß der Inhalte seines Angebotes und den Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag nachkommen kann. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben.

(3)

Der Betriebsführer informiert die WOR GmbH über das Verfahren und den Verlauf der Trinkwasseraufbereitung und -verteilung soweit das gefordert wird. Er informiert die WOR GmbH durch Quartalsberichte über die geförderten Trinkwassermengen und die gemessenen Analysewerte. Der Betriebsführer hat die WOR GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn:

- behördlich festgesetzte Überwachungswerte oder Grenzwerte überschritten werden,
- durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die an die Beschaffenheit des Trinkwassers gestellten Bedingungen gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis oder gesetzlicher Vorschriften nicht eingehalten werden können,
- wesentliche Mess- und Überwachungseinrichtungen (Eigenüberwachung) ausgefallen sind und längere Zeit nicht betriebsfähig sein werden,
- die Überwachung des Anlagengeländes, hinsichtlich des Betretens durch unbefugte Personen nicht gesichert ist (Unfallgefahr durch fehlende Umzäunung),
- ein den anerkannten Regeln der Technik der Anlagen entsprechender Betrieb bzw. der Betriebserfolg der vom Betriebsführer betriebenen Anlagen beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen vorhersehbar sind.

(4)

Der Betriebsführer hat seine Leistung in eigener Verantwortung zu erbringen. Der Betriebsführer hat die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten. Die Haftung des Betriebsführers richtet sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Zur Absicherung der sich hieraus ergebenden Risiken ist

der Betriebsführer verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen spätestens bis zum Beginn der vertraglichen Leistungsübernahme abzuschließen und der WOR GmbH auf Verlangen vorzuweisen und im gesamten Vertragszeitraum ununterbrochen vorzuhalten.

(5)

Dem Betriebsführer obliegt die Eigenkontrolle gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnisse in den jeweils geltenden Fassungen.

(6)

Die WOR GmbH als Anlageneigentümer und ihren Beauftragten sind das jederzeitige und unbeschränkte Zutrittsrecht zu sämtlichen Anlagenteilen, Betriebseinrichtungen und räumen zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen der Betriebsführung zu gestatten.

(7)

Der Betriebsführer hält den Kontakt zu den zuständigen Überwachungsbehörden und nimmt bei Bedarf und nach Anforderung durch die WOR GmbH an Beratungsterminen und Versammlungen der WOR GmbH, des ZVOR sowie an Behördenterminen und Besprechungen mit Trinkwasserabnehmern im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb teil. Die Übermittlung von Informationen an Behörden ist mit der WOR GmbH und/oder dem ZVOR abzustimmen.

(8)

Betriebsführer und WOR GmbH werden vor Übergabe der Anlagen an den Betriebsführer gemeinsam eine Inventur der Anlagen und des Zubehörs vornehmen und die Übergabe / Übernahme protokollieren.

(9)

Der Betriebsführer erfasst und hält alle statistischen Daten fest, die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen für die ordnungsgemäße Betriebsführung erforderlich sind.

(10) Der Betriebsführer erstellt die jährliche Grundwasserentnahmeerklärung für den ZVOR. Den Entwurf der Erklärung bespricht der Betriebsführer 4 Wochen vor dem Einreichungstermin der Abgabeerklärungen mit den Geschäftsführern.

## **§ 9 Leistungen und Pflichten der WOR GmbH**

(1)

Die WOR GmbH unterstützt im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen alle Maßnahmen des Betriebsführers, die der Erfüllung dieses Vertrages dienen.

(2)

Die WOR GmbH informiert den Betriebsführer insbesondere dann unverzüglich, wenn bekannt wird, dass Änderungen beim Trinkwasser hinsichtlich der üblichen Abnahmemenge bevorstehen, die für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sein können (z.B. Gewerbeansiedlung).

(3)

Die WOR GmbH wird:

- den Betriebsführer frühzeitig an vorgesehenen Baumaßnahmen und Planungen beteiligen, die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Trinkwasserversorgung entfalten könnten,
- dem Betriebsführer umgehend alle ihnen bekannt gewordenen Beschädigungen der trinktechnischen Anlagen melden,
- dem Betriebsführer jederzeit alle für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilen, soweit sie über diese verfügen.

## **Teil 4 Kosten / Haftung / geschäftliche Grundsätze**

### **§ 10 Entgelt**

(1)

Die WOR GmbH zahlt dem Betriebsführer für die Regelleistungen der Betriebsführung **ein festes Entgelt** gemäß der Pos. 1 des Preisblattes im Angebot gemäß Festlegungen in den Vergabeunterlagen. Durch dieses Entgelt werden alle Aufwendungen und Kosten der Regelleistung nach den Bestimmungen dieses Vertrages laut Angebot vom 00.00.0000 abgedeckt. Er erhält zusätzlich ein Entgelt für erfüllte Bedarfsleistungen gemäß Abs.3 laut der mit dem Angebot abgegebenen Preise.

(2)

Der Betriebsführer erhält im Jahr 2025 monatlich ein Entgelt für Regelleistungen der Geschäftsbesorgung und kaufmännischen Betriebsführung für den ZVOR (Preisblattposition 1) in Höhe von 1/12 von netto: **0.000,00 €** .

Der Betriebsführer erhält im Jahr 2025 monatlich ein Entgelt für Regelleistungen der Geschäftsbesorgung und kaufmännischen Betriebsführung für die WOR GmbH (Preisblattposition 2) in Höhe von 1/12 von netto: **0.000,00 €** .

Der Betriebsführer erhält im Jahr 2025 monatlich ein Entgelt für Regelleistungen der technischen Betriebsführung für die WOR GmbH (Preisblattposition 3) in Höhe von 1/12 von netto: **0.000,00 €** .

(3)

Die beauftragten Entgelte für die Bedarfsleistungen betragen im Jahr 2025:

(Hinweis: Nachfolgende Eintragungen werden an dieser Textstelle erst nach Zuschlagserteilung vom WOR GmbH im Vertrag für den künftigen Betriebsführer vorgenommen.)

4	<b>Bedarfsposition Managementleistungen</b> (incl. der Personal-, Sach- und sonstigen Gemeinkosten) z.B. für Organisation / Planung / Begleitung von Reparaturen / Erneuerungen an den Anlagen; Entgeltkalkulation außerhalb der Regelleistung usw. (Angabe des Preises als Festpreis in EUR pro Stunde)	
---	--	--

(4)

Die Entgelte sind auf der Basis monatlicher Rechnungsstellung regelmäßig, jeweils bis zum 20. Arbeitstag des laufenden Monats, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer durch die WOR GmbH zu zahlen.

## § 11 Veränderung des Entgeltes

(1)

### Veränderung des Leistungsumfanges:

WOR GmbH und der Betriebsführer vereinbaren die Vergütung einvernehmlich und angemessen anzupassen, wenn sich der Umfang der vom Betriebsführer zu erbringenden Leistung aufgrund des Zugangs / Abgangs von Anlagen bzw. Anlagenteilen oder der Änderung von satzungsrechtlichen Vorschriften, behördlichen Vorschriften, Entscheidungen oder Auflagen bzw. gesetzlicher Vorschriften kostenrelevant ändert.

(2)

### Preisgleitklausel

Die Preisgleitklausel regelt die jährliche Entgeltanpassung der Preisblattpositionen des Angebotes, erstmals wirkend auf das Entgelt im Jahr 2026.

Der Betriebsführer teilt der WOR GmbH die jeweils nach § 11 Abs. 2 angepassten Entgelte bis zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres mit, erstmals zum 15.03.2026. Sollte der Vorjahresindex bis zum 15.03. noch nicht bekannt sein, erfolgt die Mitteilung über die Entgeltanpassung für das laufende Kalenderjahr umgehend nach der offiziellen Index-Veröffentlichung. Bis dahin werden die Monatsabrechnungen auf Basis der Vorjahresentgelte vorgenommen. Die Differenz zum gültigen Entgelt wird mit der nächsten fälligen Zahlung nach Mitteilung über die Entgeltanpassung verrechnet. Gewichtungsfaktoren der Preisgleitformel. Die Gewichtungsfaktoren bleiben über die Vertragslaufzeit unverändert. Sie haben folgenden Anteil am Gesamtindex:

#### **a) Preisleitung für die Preisblatt-Positionen 3 (Regelleistungsentgelt techn.BF)**

$$[[P1]]_n = [[P1]]_0 * (e * \frac{[[IndexEK]]_{(n-1)}}{[[IndexEK]]_{2024}} + f * \frac{[[IndexPK]]_{(n-1)}}{[[IndexPK]]_{2024}} + h * \frac{[[IndexFL]]_{(n-1)}}{[[IndexFL]]_{2024}})$$

P1n = neuer Preis für das laufende Jahr (beginnend 2026)

P10 = Angebotspreis gemäß die Preisblatt-Positionen 1

e = Anteil Elektroenergiekosten (e = 0,20)

f = Anteil Personalkosten (f = 0,40)

h = Anteil weitere Sachkosten, Dienst- u. Fremdleistungen (h = 0,40)

IndexEK – Index für Elektroenergiekosten

Nach dem Index für elektrischen Strom, Abgabe an gewerbliche Anlagen

Statistische Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 622

[[IndexEK]]\_(n-1) = Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

[[IndexEK]]\_2024 = Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2024

IndexPK – Index für Personalkosten durchschnittlicher Bruttostundenverdienst der gewerblich Tätigen nach TV-V Entgeltgruppe 7 Stufe 1

[[IndexPK]]\_(n-1) = zum Dezember des jeweiligen Vorjahres

[[IndexPK]]\_zum Basis-Zeitpunkt Dezember 2024

IndexFL – Index für weitere Sachkosten, Dienst- und Fremdleistungen

Nach dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Deutschland Statistische Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 1, gewerbliche Erzeugnisse insgesamt

[[IndexFL]]\_(n-1) = Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

[[IndexFL]]\_2024 = Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2024

#### **b) Preisleitung für die Preisblatt-Positionen 1,2 und 4**

$$P_n = P_0 * (f * \frac{[[IndexPK]]_{(n-1)}}{[[IndexPK]]_{2024}})$$

P<sub>n</sub> = neuer Preis für das laufende Jahr (beginnend 2026) P<sub>0</sub>

= Angebotspreis gemäß den Preisblatt-Positionen 2 f =

Anteil Personalkosten (f = 1,0)

IndexPK – Index für Personalkosten

Nach dem Index der tariflichen Stundenverdienste (Fachserie 16 Reihe 4.3), Wirtschaftszweig E

- Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen -

[[IndexPK]]\_(n-1) = Index als Jahresdurchschnittswert des Vorjahres

[[IndexPK]]\_2024 = Index als Jahresdurchschnittswert des Jahres 2024

## **§ 12 Kontrolle, Haftung und Versicherungen**

(1)

Der WOR GmbH hat gegenüber dem Betriebsführer Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Vorgänge, welche deren Anlagen betreffen. Der Betriebsführer gewährt Zugang zu den Unterlagen.

(2)

Die WOR GmbH ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebsführers zu überwachen. Die WOR GmbH kann für alle Anlagen auch Anordnungen treffen.

(3)

Sofern der WOR GmbH ein Schaden dadurch entstehen sollte, dass der Betriebsführer seiner Aufgabenerfüllung sowie seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, so haftet der Betriebsführer für diesen Schaden, sofern den Betriebsführer hieran ein Verschulden trifft. Die Beweislast, dass der Schaden nicht vom Betriebsführer schuldhaft verursacht wurde, liegt beim Betriebsführer selbst.

(4)

Der Betriebsführer trägt für die von ihm zu erbringenden Leistungen auch die strafrechtliche Verantwortung. Er haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darüber hinaus richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betriebsführer haftet nicht für Schäden, die infolge der Nichterfüllung oder nicht fristgemäßen Erfüllung von Pflichten der WOR GmbH nach diesem Vertrag entstehen.

(5)

Der Betriebsführer hat jederzeit die geforderten Versicherungen für die ihm obliegenden Tätigkeiten und den jeweiligen damit verbundenen Risiken abzuschließen sowie der WOR GmbH auf Verlangen vorzuweisen. Zu den Versicherungen zählt insbesondere die Betriebshaftpflichtversicherung, die das Risiko der gesetzlichen Haftung für Schäden (Personen-, Sach- und Umweltschäden) nach den Festlegungen der Auftragsbekanntmachung abdeckt, die durch die Betriebsführung verursacht werden können.

## **§ 13 Vertragsbestandteile**

Vorbehaltlich der Regelung unter § 1 Abs. 1 dieses Vertrages sind Geschäftsgrundlage dieses Vertrages die Inhalte der Vergabeunterlagen, das beauftragte Angebot des Betriebsführers und das Protokoll des Bietergesprächs.

## **§ 14 Vertragsanpassung**

Bei Vertragsabschluss können nicht alle Umstände die sich aus der kaufmännischen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen Entwicklung ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner werden bei einer deshalb notwendig werdenden Vertragsanpassung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich entsprechend einigen.

## **§ 15 Vertragsstrafen**

Für jeden Fall der Vertragsverletzung verspricht der Betriebsführer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € je Einzelfall. Die Vertragsstrafe wird dabei pro Vertragsjahr auf 5% des Nettobetriebsführerentgeltes beschränkt. Die Vertragsstrafe gilt dabei sowohl für den Fall der Nicht- als auch den Fall der nicht gehörigen Erfüllung. Im Fall der Nichterfüllung ist die WOR GmbH aber gleichwohl berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die WOR GmbH muss sich bei der Annahme der Leistung die Vertragsstrafe nicht vorbehalten.

Voraussetzung für die Geltendmachung ist jedoch, dass die WOR GmbH den Betriebsführer auf die Vertragsverletzung und die Absicht, die Vertragsstrafe geltend zu machen hinweist und der Betriebsführer die Vertragsverletzung nicht innerhalb angemessener, vom WOR GmbH zu setzender Abhilfefrist beseitigt.

## **§ 16 Vertragsbeendigung**

(1)

Die Anlagen und die Dokumentation werden vom Betriebsführer durch fachkundige Leistungen in einem ordentlichen Zustand erhalten oder gebracht. Die WOR GmbH ist berechtigt, dies während des laufenden Betriebes zu überprüfen um sicherzustellen, dass bei Vertragsende ordnungsgemäß gewartete Trinkwasseranlagen und korrekt geführte Buchunterlagen an die WOR GmbH übergeben werden.

(2)

Der Betriebsführer hat der WOR GmbH die Anlagen und sämtliche von ihm geführte und aufbewahrte Unterlagen, Pläne und Belege in dem geforderten Zustand zu übergeben. Die Unterlagen unterliegen dem Datenschutz und sind entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist durch die WOR GmbH zu genehmigen.

(3)

Die WOR GmbH kann in den 3 Monaten vor der Beendigung des Vertrages Weisungen erteilen und Maßnahmen treffen, die für die Überleitung der Betriebsführung nach Beendigung des Vertrages erforderlich sind.

## **§ 17 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Vertrages**

(1)

Der Vertrag tritt zum 01.04.2025 in Kraft und läuft bis zum 31.03.2035, im Falle der Beauftragung der Option bis zum 31.03.2040.

(2)

Das Recht zur fristlosen Kündigung steht jeder Partei zu; § 314 BGB gilt uneingeschränkt. Als wichtige Gründe im Sinne des § 314 BGB vereinbaren die Parteien beispielhaft:

- fehlerhafte Entgeltkalkulationen oder
- unterlassen notwendiger Instandhaltungen oder
- Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot bei Ausschreibungen oder
- unpünktliche oder fehlerhafte Zuarbeiten an die WOR GmbH

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Betriebsführer wegen einzelner Vertragsverletzungen ermahnt wurde, die für sich genommen noch nicht das Gewicht eines wichtigen Grundes erreichen, aber insgesamt mehr als 3 solcher Ermahnungen pro Kalenderjahr vorliegen.

(3)

Die Vertragsschließenden Seiten vereinbaren einvernehmlich folgende Regelungen zu Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung für nachfolgende Ausnahmefälle abweichend von den Regelungen des BGB bezüglich dort getroffener Regelungen zu Vertragskündigungen:

a)

Vertragsbeendigung durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen

Unbeschadet der Regelung des § 17 kann der Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen mit Angabe des Grundes beendet werden.

b)

Vorzeitige Vertragsbeendigung durch Vertragskündigung einer oder beider Vertragspartner im Falle einer stattgefundenen schwerwiegenden Vertragsverletzung, einer in Aussicht stehenden schwerwiegenden Vertragsverletzung oder im Falle einer wiederholten schwerwiegenden Vertragsverletzung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie z.B. nach einer stattgefundenen schwerwiegenden Vertragsverletzung oder zur Verhinderung einer bevorstehenden schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzung, wenn das für die WOR GmbH oder den Betriebsführer mit anderen zumutbaren Mitteln nicht möglich ist, kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt u.a. ein nachgewiesener grober Verstoß eines Vertragspartners gegen die getroffenen Regelungen des Betriebsführungsvertrages oder auch ein wiederholter Verstoß gegen Vertragspflichten daraus, insbesondere dann, wenn deren Einhaltung bereits zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich angemahnt wurde.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn durch die stattgefundene oder bevorstehende Verletzung der Vertragspflichten die Aufgabenerfüllung der vergebenen Leistung oder die Leistungsverpflichtung der WOR GmbH nach geltendem Recht oder gegenüber ihren Bürgern im Bereich des Gegenstandes des Betriebsführungsvertrages nicht in vollem Umfang gemäß dem Vertrag erfüllt wurde oder erfüllt werden kann.

c)

Ordentliche vorzeitige Vertragsbeendigung durch Vertragskündigung eines oder beider Vertragspartner

Die Vertragsparteien vereinbaren das Recht zur ordentlichen vorzeitigen Vertragsauflösung durch Vertragskündigung einer oder beider Parteien mit Angabe des Kündigungsgrundes. Die ordentliche vorzeitige Vertragskündigung kann mit Wirkung zum 31. März eines Kalenderjahres vorgenommen werden, erstmals aber mit Wirkung zum 31.03.2030.

Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief dem anderen Vertragspartner spätestens bis zum 31. August des Vorjahres zuzustellen, in dessen darauf folgenden Jahr der Vertrag beendet werden soll. Der jeweils andere Vertragspartner hat dem kündigenden Vertragspartner innerhalb von 10 Kalendertagen den Erhalt der Kündigung mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt werdenden Betriebsergebnisse und Geschäftsvorteile vertraulich zu behandeln.

(2)

Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung des Vertrages zu. Falls sich die Voraussetzungen, von denen die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages ausgegangen sind, ändern, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderte Sachlage verlangen.

(3)

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Formerleichterungen sind ausgeschlossen.

(4)

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

(5)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichkommende Regelung ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

(6)

Sollten der Betriebsführer oder die WOR GmbH durch ein Ereignis, dessen Verhinderung nicht in deren Macht liegt bzw. das mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden kann, in der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten zeitweilig verhindert sein, so werden die hiervon betroffenen Verpflichtungen des jeweiligen Vertragspartners für eine der Erledigung der öffentlichen Pflichtaufgabe angemessenen Zeit insoweit und so lange ausgesetzt, bis dieses Ereignis und ggf. seine Folgen beseitigt sind.

Dabei sind alle Vorkehrungen zu schaffen, um wirtschaftlichen Schaden von der WOR GmbH abzuwenden und die öffentliche Aufgabe sicherzustellen. Beide Vertragspartner werden jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Pflichten so bald wie möglich wieder nachkommen können.

Die Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

(7)

Ergänzend zu diesem Vertrag sind insbesondere folgende Gesetze und Vorschriften und Normen und Regelwerke zu berücksichtigen:

- das Haushaltsgrundsätzegesetz,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- das öffentliche Vergaberecht,
- die Bestimmungen des BGB,
- die Bestimmungen des HGB,
- das Sächsische Kommunalabgabengesetz
- DIN,
- Regelwerk DVGW

(8)

Erfüllungsort ist Reichenbach / O.L. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Görlitz.

(9)

Folgende, der Vertragsurkunde beigefügte Anlagen werden wesentlicher Bestandteil des Betriebsführungsvertrages:

- Anlagenverzeichnis zum Stichtag der Übernahme der Betriebsführung
- Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens
- Vollständiges Angebot des Betriebsführers
- Protokoll des Bietergesprächs

Reichenbach / O.L. , den .....

---

WOR GmbH  
Silvio Renger                      Jörg Kolewe  
Geschäftsführer

---

Betriebsführer  
Name  
Geschäftsführer